

Eingangsnummer: Nr.: 1001	Details
eingereicht am: 29.03.2021	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Grobabstimmung Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz Abteilung: N - Naturschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Leider ist mir eine Teilnahme am Scoping nicht möglich. Gleichwohl möchte ich gerne hierüber Informationen zum Arten- und Biotopschutz abgeben.

Zu 7.7 des Scopingpapiers

Es ist zu beachten dass die Biotopdaten aus 2011 stammen und nicht mehr aktuell sind. Entsprechend ist, wie unter *Gutachten, Planungen und Untersuchungsbedarfe* erwähnt, eine Biotopkartierung durchzuführen. Den anderen aufgelisteten Punkten unter *Gutachten, Planungen und Untersuchungsbedarfe* kann gefolgt werden.

Zum Artenschutzfachlichen Gutachten: Es sind neben Vögel und Fledermäuse auch Amphibien und Haselmäuse zu erfassen. Sofern Eingriffe in Gewässer vorgesehen werden, sind Großmuscheln und Libellen zu erfassen. An Gewässern und Störstellen mit Weidenröschen und/oder Nachtkerzen, sind Nachtkerzenschwärmer zu kartieren.

Alle Infos zum Artenschutz finden Sie auch in unserer Handreichung⁽¹⁾. In Anlage 3 sind stichpunktartig die Kartiererfordernisse zusammengefasst.

- Zu beachten ist die neue Rote Liste der Brutvögel in Hamburg (2019) ⁽²⁾
- Zu beachten ist der neue Atlas der Amphibien und Reptilien Hamburgs (2019) ⁽³⁾
- Zu beachten ist die neue Rote Liste der Libellen Hamburgs (2021) ⁴
- Zu berücksichtigen sind folgende von der BUKEA N in anderen Verfahren geforderten Festsetzungen:

o *Außenleuchten sind ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen zulässig. Diese sind als monochromatisch abstrahlende Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im ultravioletten Bereich mit Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern, maximal 3.000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten abzuschirmen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen, insbesondere auf angrenzende Gehölze und Biotope, ist abzuschirmen.*

o *Zur Vermeidung des Vogelschlags sind Flächen aus Glas durch geeignete Maßnahmen (z.B.*

mehrschichtiger Fassadenaufbau, Gliederung der Fassade, Aufbringung wirksamer Markierungen, Verwendung transluzenter Gläser und Verwendung von Glasflächen mit einem niedrigem Lichtreflexionsgrad) erkennbar für das Vogelauge zu strukturieren bzw. als Hindernis sichtbar zu machen, wenn der Glasanteil der Fassade größer als 75% ist oder zusammenhängende Glasflächen mit Glasscheiben von größer 6 Quadratmeter vorgesehen sind. Satz 1 gilt nicht für Glasflächen bis 10 Meter Geländeoberkante, es sei denn, die Glasflächen befinden sich in unmittelbarer Umgebung zu Gehölzen, Gewässern oder größeren Vegetationsflächen (wie z.B. Wiesen) oder ermöglichen eine Durchsicht auf Vegetation, Gewässer oder Himmel.

Generelles: Animal Aided Design

Im Sinne der Stärkung ökologischer Aspekte und vor allem der Förderung der Biodiversität im Stadtgebiet, sollte bei der *Auslobung, architektonischen sowie landschaftsplanerischen Wettbewerben* auch speziell auf die Vereinbarkeit von Stadt und Natur wertgelegt werden. Daher regen wir bei städteplanerischen Vorhaben im gesamten Stadtgebiet an, insbesondere das Miteinander von Mensch und Tier planerisch nicht nur zu beachten, sondern explizit zu fördern. Vielfältige und innovative Methoden und Ansatzpunkte zur Förderung der faunistischen Diversität im urbanen Raum sind meist unter dem Begriff Animal-aided Design zusammengefasst. Die Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte als Teilanforderungen städtebaulicher Wettbewerbsverfahren trägt nicht nur dazu bei, das ökologische Profil von Vorhaben zu schärfen, sondern kann zudem auch die Akzeptanz dieser in der Bevölkerung erhöhen. Studien zeigen, dass das Vorkommen bestimmter Tierarten oder Artengruppen (z.B. Singvögel, Schmetterlinge, Igel, Wildbienen usw.) von Stadtbewohnern als positiv wahrgenommen werden und die Lebensqualität erhöhen. Ein Großteil der Bevölkerung ist sich zudem der Wichtigkeit von städtischen Freiräumen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bewusst. Nicht zuletzt ist der Ansatz, bei der Schaffung von Wohnraum für Menschen gleichzeitig auch Lebensraum für Tiere zu schaffen, zudem ein erfolgversprechender Weg den Bestandsrückgang, den viele Wildtiere im städtischen Raum erfahren, wirkungsvoll zu stoppen und hoffentlich sogar umzukehren.

Die BUKEA setzt sich daher dafür ein, Animal-aided Design als festen Bestandteil in die städtebauliche Entwicklung einfließen zu lassen, um einen innovativen, nachhaltigen und zukunftsfähigen Lebensraum für alle Bewohner der Stadt zu schaffen.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung

Beste Grüße



1 http://daten.transparenz.hamburg.de/Dataport.HmbTG.ZS.Webservice.GetRessource100/GetRessource100.svc/ef4b8edd-afc6-4711-a6b8-bafca3e7f923/Akte_UN802.49-03_003.pdf

2 <https://www.hamburg.de/contentblob/12372868/e2c558a1a4814b12121db95fcc15a1b3/data/rote-liste-voegel-2018.pdf//>

- 3 <https://www.hamburg.de/contentblob/148260/10dade21e13dc41bf161b9c226ea30fe/data/atlas-amphibien-und-reptilien-2018.pdf>
- 4 <https://www.hamburg.de/14973706/libellen-atlas-2020>

Eingangsnummer: Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 01.04.2021	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Grobabstimmung Institution: BIS-Polizei Abteilung: Verkehrsdirektion - VD ■■■ Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ■■■■■ Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aufgrund von Urlaub und des hohen Arbeitsaufkommens nimmt die VD ■■■ zur Grobabstimmung wie folgt schriftlich Stellung

3. Beschreibung Plangebiet

Im westlichen Plangebiet liegt die AKN-Bahnstrecke. Hier sollte eine Stellungnahme der DB eingefordert werden, ob für den S-Bahnausbau Erweiterungsflächen benötigt werden. Ggfs. könnten hier auch Fußwegeverbindungen geschaffen werden.

Im Bereich Ellerbeker Weg und der Holsteiner Chaussee sollten Straßenverkehrsflächen für einen ReStra konformen Ausbau perspektivisch gesichert werden, da hier die Mindestmaße nicht eingehalten werden. Gerade im Hinblick auf die Errichtung eines Schulkörpers und mit Verdichtung der Wohnbebauung (Magistralenentwicklung) wird mit erheblichem Mehrverkehr an Fußgängern und Radfahrenden zu rechnen sein.

5. Inhalt des vorgesehenen Bebauungsplans

Die Möglichkeit der erschließungstechnischen Anbindung sehen wir nur an der Holsteiner Chaussee. Zusätzlich sollten Fuß- und Radläufige Verbindungen zum Ellerbeker Weg, zur Peter-Timm-Straße und zur Holsteiner Chaussee untersucht werden.

Die Planung zur Erweiterung des Fördergebiets Schnelsen - Zentrum Frohmestraße / Burgwedel (Bezirk Eimsbüttel) im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) um den Bereich der geplanten Campus-Schule wird seitens der VD unterstützt.

Eingangsnummer:

Nr.: 1003

Details

eingereicht am:	Verfahren:	k.A.
06.04.2021	Verfahrensschritt:	Grobabstimmung
	Institution:	Sozialbehörde -Qualitätsentwicklung in der Kindertages- betreuung
	Abteilung:	Kita-Flächensicherung - FS 341
	Eingereicht von	
	(Vor- u. Zuname):	
	Im öffentlichen Bere-	Nein
	ich anzeigen:	
	Planunterlage:	Infoblatt, Scoping-Papier, nur Scoping-Protokoll / Ssn97 GA Papier

Stellungnahme

Zu Nr. 10 + 12 Auswirkungen der Planung/Realisierung:

Den erwarteten steigenden Schülerzahlen ziehen Bedarfe an Plätzen der Kindertagesbetreuung gleich, die allerdings aufgrund der geplanten Umsetzung der Stadtteilschule in 2027 derzeit noch nicht beziffert werden können. Sollten die Bedarfe an Kita-Plätzen nicht bereits im Rahmen des Projekts Kita auf Schulstandorten in den nächsten 5 Jahren realisiert worden sein (50 Schulstandorte/5.000 Kita-Plätze), wäre eine Kita auf dem Schulgelände als Ergänzung der sozialen Nutzung einzubringen.

Eingangsnummer: Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 07.04.2021	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Grobabstimmung Institution: BUKEA-Energie und Klima Abteilung: E [REDACTED] Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Infoblatt, Scoping-Papier, nur Scoping-Protokoll / Ssn97 GA Papier

Stellungnahme

Hamburg hat gemäß Klimaplan das Ziel, dass der Gebäudebestand im Portfoliomittel bis zum Jahr 2050 den Standard KfW-Effizienzhaus 55 erreicht und nahezu klimaneutral sein soll. Dieses entspricht der Energieeffizienzstrategie Gebäude des Bundes. Ein wichtiges Zwischenziel ist das Jahr 2030. Der Hamburger Klimaplan beschreibt einen Transformationspfad, wie die Klimaziele im Bereich Gebäude erreicht werden können.

In der Bauleitplanung werden die grundlegenden Weichen für die Erreichung dieser Klimaschutzziele gelegt. Neue Gebäude müssen möglichst kompakt geplant werden, d.h. ein geringes A/V-Verhältnis (Außenhülle im Vergleich zum Gebäudevolumen) aufweisen. Daher ist auf eine mehrgeschossige Bauweise Wert zu legen, auf Vor- und Rücksprünge innerhalb der Fassade ist zu verzichten. Diese Ausbildung der Gebäudekubatur führt prinzipiell zu einer höheren Energieeffizienz als bei einer nicht-kompakten Bauweise. Zudem spart das kompakte Bauen wertvolle Ressourcen und Kosten. Die Gebäude sind auf den Grundstücken derart zu orientieren/anzuordnen, dass sie sich nicht gegenseitig verschatten und solare Energie in möglichst großem Umfang gewonnen werden kann (aktive und passive Solarenergienutzung).

Die Vorgaben des Bebauungsplanes müssen die Nutzung des nachwachsenden, heimischen Rohstoffes Holz in der tragenden Gebäudekonstruktion sowie in der Fassade prinzipiell ermöglichen. Der Ausschluss von Holz als Fassadenmaterial (mit dem Vorzug für Klinkerfassaden) ist nicht zulässig. Den Entwurfsverfassern steht damit eine größere Materialauswahl zur Verfügung, welche es ermöglicht, die sog. „Graue Energie“ im Herstellungsprozess des Gebäudes zu minimieren.

Um das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes bis zum Jahr 2050 zu erreichen ist es notwendig, dass ab sofort alle neuen Gebäude (sowohl Wohn- als auch Nichtwohngebäude) mindestens im Standard eines BEG-Effizienzgebäudes 40 oder besser errichtet werden (BEG = Bundesförderung Effiziente Gebäude). Bestandssanierungen sind möglichst als Effizienzgebäude 55 durchzuführen, Ausnahmen gelten für denkmalgeschützte Gebäude. Nur durch diese an die jeweilige Bauaufgabe angepassten Energieeffizienzstandards kann im Durchschnitt über alle Gebäude

das Effizienzgebäude 55 erzielt werden. Die BUKEA geht davon aus, dass die Mehrkosten für die verbesserten Energieeffizienzstandards durch die BEG-Förderungen regelhaft mehr als abgedeckt werden. Die Energieeffizienzstandards sind sowohl für Wohngebäude als auch verschiedenste Nutzungen bei Nichtwohngebäuden geeignet.

Die Umsetzung der oben genannten Standards ist über geeignete planrechtliche oder vertragliche Instrumente durch die Bezirke abzusichern. Für den Einsatz von zertifiziertem Holz (PEFC, FSC) in der Gebäudekonstruktion sowie die Energiestandards Effizienzgebäude 40 (Neubau), Effizienzgebäude 55 (Bestand) und Effizienzgebäude Denkmal (denkmalgeschützte Bestandsgebäude) wird um eine Fixierung in städtebaulichen Verträgen gebeten.

Ansprechpartnerin für diese Themen ist [REDACTED] ([REDACTED]@bukea.hamburg.de).

Eingangsnummer: Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 08.04.2021	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: GrobAbstimmung Institution: Bezirksamt Eimsbüttel - MR Abteilung: Fachamt Management des öffentlichen Raums Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Infoblatt, Scoping-Papier, nur Scoping-Protokoll / Ssn97 Sc Papier

Stellungnahme

Stellungnahme von E/MR [REDACTED] als zuständige Wasserbehörde:

Für den B-Plan Schnelsen 97 ist wie im Scoping-Papier dargestellt, ein Entwässerungsgutachten zu erstellen. Die Oberflächentwässerung des Plangebietes ist teilweise in die Bemessung des Rückhaltebeckens Schnelsener Moorgraben eingegangen. Trotzdem ist das anfallende Oberflächenwasser zurückzuhalten, da die Bemessungsregenspende beim Bau des RHBs mit $150l/(s*ha)$ deutlich geringer war als der heute anzusetzende Bemessungsregen. Zudem waren große Teilflächen, die jetzt bebaut werden sollen, als Grünfläche mit keinem oder nur sehr geringem Oberflächenabfluss ausgewiesen.

Das anfallende Oberflächenwasser ist vorrangig zu versickern. Eine entsprechende textliche Festsetzung ist auf Grundlage des HmbAbwG aufzunehmen. Ist eine Versickerung nicht möglich, kann das anfallende Oberflächenwasser gedrosselt in den Schnelsener Moorgraben eingeleitet werden. Die zulässige Abflussmenge ist dann im Einzelfall mit E/MR [REDACTED] abzustimmen.

Entsprechend der Grundsätze von RISA und dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz ist für das Plangebiet eine naturnahe, dezentrale Regenwasserbewirtschaftung anzustreben.

Sollten durch die Planung Verkehrsflächen vergrößert oder sich die Verkehrszahlen erhöhen, ist zu prüfen, ob eine Regenwasserbehandlung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwassers vor Einleitung in ein Gewässer oder R-Siel notwendig ist und ob dafür zusätzliche Flächen ausgewiesen werden müssen.

Eingangsnummer: Nr.: 1006	Details	
eingereicht am: 08.04.2021	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Grobabstimmung
	Institution:	BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie
	Abteilung:	W - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	Anlage 1_W2.pdf

Stellungnahme

Stellungnahme W - Abwasserwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit möchte ich zu dem Bebauungsplan Schnelsen 97 wie folgt Stellung beziehen.

Dem Scoping Papier konnte ich entnehmen, dass ein Entwässerungskonzept erstellt werden soll. Ich möchte die Erfordernis dessen hiermit noch einmal bekräftigen. Mit dem Entwässerungskonzept soll zum einen die Entwässerung sichergestellt werden. Zum anderen sind die Aspekte der Regeninfrastrukturanpassung (RISA) im Sinne der Klimafolgenanpassung unbedingt einzubeziehen. Ein nachhaltiges Regenwassermanagement kann die durch die Bebauung entstehenden Nachteile für die Schutzgüter Klima, Boden und Wasser wesentlich verringern. Dies beinhaltet eine dezentrale und oberflächennahe Entwässerung, d.h. Versickerung, Verdunstung, oberirdische Wasserführung, oberirdische Rückhalteräume und/oder ggf. Ableitung in den Schnelsener Moorgraben, sofern dies durch die Wasserwirtschaft zugelassen wird. Die Vorgabe einer dezentralen Entwässerung ergibt sich darüber hinaus auch aufgrund des nicht unmittelbar vorhandenen Regen- oder Mischwassers.

Weiterhin beinhaltet RISA die Berücksichtigung von möglichen Starkregenereignissen. Es ist ein Überflutungsnachweis für das Plangebiet zu erstellen. Dabei sind die Überflutungsflächen oberflächlich anzulegen. Dies kann durch eine schadlose Mitbenutzung anderer Flächen (z.B. Schulhof), Mulden oder auch Retentionsdächer (mit gedrosseltem Ablauf) erfolgen. Gründächer ohne Drosselung sind eine gute Wahl zur Verbesserung des Kleinklimas, sind jedoch für die Starkregenvorsorge allein nicht ausreichend.

Es ist darüber hinaus auch zu prüfen, in wie weit sich durch die Neubebauung Nachteile für die umliegenden Gebiete bei sehr seltenen Starkregenereignissen ergeben. Aufgrund der vorliegenden Topografie können sich Fließwege durch andere Gebiete, dabei auch über Privatgrundstücke

ergeben (insbesondere Flurstücke 3103, 380, 6124, 6005, 418, 419,9152,421,422, 7377, siehe Anlage). Dies sollte unbedingt vermieden werden. Stattdessen sollte sichergestellt werden, dass sich durch die Neubebauung außerhalb des Plangebietes ergebene Fließwege schadlos im Straßenraum oder anderen öffentliche Flächen/Grünflächen befinden.

Aus dem Entwässerungskonzept werden sich voraussichtlich Festsetzungsbedarfe ergeben.

Gern stehen wir für weitere Fragen bzgl. der Entwässerung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular box used to redact a signature.

Eingangsnummer: Nr.: 1007	Details
eingereicht am: 08.04.2021	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Grobabstimmung Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W nimmt wie folgt Stellung:

Hamburg verfolgt den Weg einer innovativen RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) und wassersensiblen Stadtentwicklung. Hierdurch wird auch das übergeordnete Ziel der Klimafolgenanpassung adressiert. Anfallendes Regenwasser soll zukünftig nur noch im Ausnahmefall in die öffentlichen Siele und Gewässer abgeleitet werden. Stattdessen soll im Sinne eines naturnahen Wasserhaushalts eine ortsnahe und dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers realisiert werden.

Für die gesicherte Erschließung der Bauleitplanung ist es daher unabdingbar, ein Entwässerungs- und Regenwasserbewirtschaftungskonzept zu erstellen, welches Aussagen zum vorgesehenen Umgang mit dem anfallenden Regenwasser trifft.

Anfallendes Niederschlagswasser ist demnach im Plangebiet vorrangig zu versickern und zu verdunsten (bspw. durch Dachbegrünungen und Mulden), zu speichern und zu nutzen (bspw. zur Bewässerung von Grünbereichen in Trockenphasen). Im Starkregenfall sollen Flächen zur schadlosen Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers mitbenutzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwiefern im Plangebiet eine Versickerung möglich bzw. genehmigungsfähig ist. Hierfür sind entsprechende Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Falls sich herausstellt, dass der Untergrund für eine Versickerung ungeeignet ist, sollte das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückgehalten, wenn möglich genutzt oder gedrosselt in das öffentliche Siel oder Oberflächengewässer abgeleitet werden. Die zuständige Wasserbehörde (bzw. Hamburg Wasser) legt hierfür die zulässige Einleitmenge fest.

Anlagen zur Oberflächenentwässerung sind offen und naturnah zu gestalten. Es ist auch zu prüfen, ob das Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) gemäß § 57 Abs. 1 WHG nach dem Stand der Technik zu reinigen ist. Die Reinigung hat z.B. über die belebte Bodenzone über Mulden zu erfolgen. Hierfür sind entsprechende Flächen auf den jeweiligen Grundstücken vorzusehen.

Stellungnahme BUKEA/W (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers, Ansprech:)

Die Untergrundverhältnisse des Plangebiets werden maßgeblich, wie die umliegenden Bohrdaten

darlegen, durch einen Oberbau aus Sanden mit einem untergelagerten Geringleiterblock (Geschiebemergel) geprägt. Die Versickerung von Oberflächenwasser im Plangebiet ist nach der Versickerungspotentialkarte als größtenteils wahrscheinlich einzustufen (2 - 5 m). In den südwestlichen Bereichen wird ein eingeschränktes bis unwahrscheinliches Potential aufgezeigt. Dieses ist in Teilen auch für die östlichen und nordöstlichen Teilbereiche anzuführen. Da im zentralen Plangebiet selbst nur Bohrdaten einer Bohrung vorliegen, ist anzumerken, dass sich die Versickerungspotentialkarte auf den vorliegenden Bohrdaten des Geologischen Landesamts stützt und in den Bereichen, in denen kein Bohrdatenmaterial vorliegt, interpoliert wird. Daher können nur entsprechende Baugrunduntersuchungen über die genauen Versickerungsmöglichkeiten im Plangebiet Aufschluss geben, um der geordneten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers möglichst über die Versickerung nachzukommen. Liegen die Ergebnisse zu den Baugrunduntersuchungen im Plangebiet vor, bitten das Geologische Landesamt und BUKEA/W12 um Zusendung.

Die Erstellung eines Entwässerungskonzepts wird seitens BUKEA/W12 ausdrücklich gefordert.

Darüber hinaus sind Maßnahmen in die weiteren Planungen zu integrieren, die eine Minderung des Regenwetterabflusses bewirken (bspw. die Nutzung von verdunstungsfördernden Materialien auf Gehwegen, Terrassen und anderen befestigten Flächen, von denen sauberes Niederschlagswasser abfließt). Hierzu dient auch die nachstehende Festsetzung:

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege, oberirdische Stellplätze, Terrassen sowie Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Die Grundwasserflurabstände im Plangebiet sind allgemein mit 2,5 - 5,0 m unter Gelände angegeben werden. Hinsichtlich der Planung von Tiefbauten ist zu prüfen, ob diese in einem direkten Kontakt zum Grundwasser stehen werden – hierzu zählt auch Stauwasser, das sich in kleinräumigen Bereichen schwer wasserdurchlässiger Untergrundverhältnisse niederschlagsbedingt ausbilden kann. Tiefbauten sollten in diesen Bereichen wassergedichtet ausgeführt werden. Denn dauerhafte Grundwasserabsenkungen, wie etwa durch Drainagen oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, der Vegetation das Stau- bzw. Grundwasser zu entziehen, sind unzulässig. Dieses ist, wie folgt, in der Verordnung festzusetzen:

Bauliche oder technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels führen können, sind unzulässig.

Insgesamt ist in den weiteren Planungen zu berücksichtigen, dass die zusätzliche Versiegelung des Plangebiets auf das notwendige Maß zu begrenzen ist.

Eingangsnummer: Nr.: 1008	Details	
eingereicht am: 16.04.2021	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Grobabstimmung
	Institution:	Bezirksamt Eimsbüttel - VS
	Abteilung:	Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	STN Scoping.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den von [REDACTED] (BUKEA/N[REDACTED]) beim Scoping genannten Erfordernissen für den vorsorgenden Bodenschutz erhalten Sie anbei unsere Stellungnahme zum Thema Bodenschutz/Altlasten.

MFG

Stellungnahme Bodenschutz/Altlasten

1. Vorsorgender Bodenschutz

Seitens der BUKEA/N. [REDACTED] wurde beim Scopingtermin folgender Untersuchungsbedarf eingebracht:

Im vorgesehenen Plangebiet liegen derzeit keine genaueren Informationen zu den Bodenverhältnissen vor.

Im Zuge der weiteren Planung ist daher eine bodenkundliche Standorterfassung (Bodenfunktionsbewertung nach Hamburger Verfahren) im Plangebiet durchzuführen, um

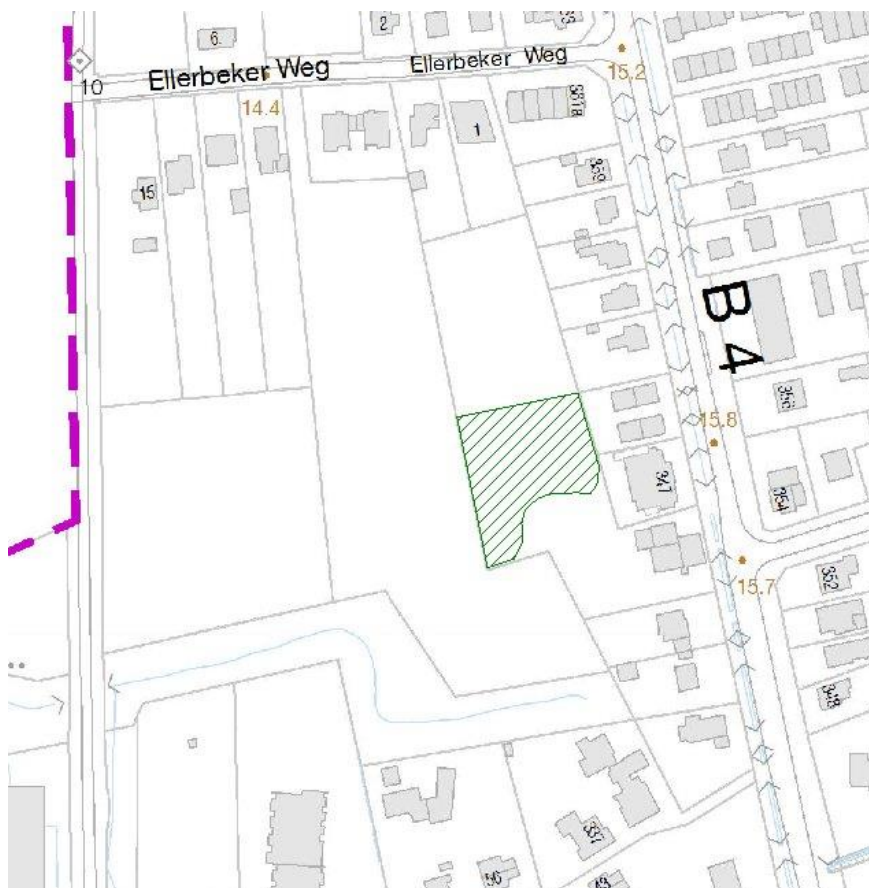
- eine begründete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Staatsrätemodell und fundierte Beschreibung und Beurteilung des Schutzgut Boden im Umweltbericht zu ermöglichen
- gegebenen Falls für besonders empfindliche Bereiche Auflagen zum Bodenschutz bei der Bauplanung und der Bauausführung ableiten zu können
- Verwertungsmöglichkeiten für anfallenden Bodenaushub bei den geplanten Baumaßnahmen aufzuzeigen

Art und Umfang der bodenkundlichen Standorterfassung sollten vor der Ausschreibung der Leistung mit der bezirklichen Dienststelle für Bodenschutz/Altlasten abgestimmt werden. Für fachliche Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

2. Prüfung auf Altlasten/altlastverdächtige Flächen

Im Fachinformationssystem Bodenschutz/Altlasten (Altlasthinweiskataster) sind für das Plangebiet keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen und/oder Grundwasserschäden verzeichnet. Der südliche Teil des Flurstück 388 im Südosten des Plangebiet ist im Altlastenhinweiskataster als Fläche unter der Nummer 6046-020/00 geführt (s. Übersichtsplan). Eine 1996 durchgeführte Luftbildauswertung und Ortsbesichtigung ergab jedoch neben der Nutzung als landwirtschaftlicher Betrieb keinen Anlass zu weiteren Untersuchungen.

Die Fläche sollte ggf. im Rahmen der o.g. Untersuchungen als gesonderte Teilfläche betrachtet werden.



Übersichtsplan Fläche 6046-020/00

Mit freundlichen Grüßen

E/ [REDACTED]
 Bezirksamt Eimsbüttel / Fachamt Verbraucherschutz
 Bodenschutz /Altlasten

[REDACTED] (N [REDACTED])
 Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)
 Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
 Abteilung Bodenschutz und Altlasten – N [REDACTED] -



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Bauleitplanung LP 2

Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
E/SL 26
z.Hd. [REDACTED]

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon 040 - 428 40 - [REDACTED]

Ansprechpartner: [REDACTED]

Zimmer [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Datum 22.04.2021

Bebauungsplan Schnelsen 97

Hier: Landesplanerische Stellungnahme

Durch den Bebauungsplan Schnelsen 97 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer weiterführenden Schule mit perspektivisch sieben Zügen, Schulhof, Sporthallen und Außensportflächen geschaffen werden. Die Integration ergänzender sozialen Nutzungen wird angestrebt. Gleichzeitig soll eine Sicherung von Wegen und Grünverbindungen ermöglicht werden. Anpassungen der Wohnbebauung werden im weiteren Verfahren geprüft

1. Zu beachtende Planungen bzw. Senats-/ Bürgerschaftsbeschlüsse

1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt im Bereich des geplanten Bebauungsplans straßenbegleitend „Wohnbauflächen“ und im Blockinnenbereich „Grünflächen“ dar. Im Osten verläuft die als „Sonstige Hauptverkehrsstraßen“ hervorgehobene Holsteiner Chaussee, im Westen entlang der Landesgrenze verläuft die als „Schnellbahnen, Fernbahnen“ hervorgehobene Trasse der AKN.

1.2 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt im Bereich des geplanten Bebauungsplans straßenbegleitend das Milieu „Etagenwohnen“ und im Blockinnenbereich das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dar.

Abweichungen vom Flächennutzungsplan, Landschaftsprogramm

Die Inhalte des Bebauungsplans stehen den Darstellungen des Flächennutzungsplans entgegen. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft werden ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsprogramms parallel zum Bebauungsplanverfahren

durchführen. Dabei sollen die bisherigen Darstellungen laut 1.1. und 1.2. wie folgt geändert werden:

Der Flächennutzungsplan soll zukünftig anstatt „Grünflächen“ „Wohnbauflächen“ darstellen.

Das Landschaftsprogramm soll zukünftig die Milieus „Etagenwohnen“ mit dem zusätzlichen Entwicklungsziel "Grünqualität sichern, parkartig“ und „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential“ darstellen. Zusätzlich soll entlang der Gleistrasse eine Grüne Wegeverbindung neu hinzukommen. Die vorhandene Grüne Wegeverbindung von Osten kommend, wird bis zur Wegeverbindung entlang der Gleistrasse verlängert.

Die Karte Arten- und Biotopschutz soll zukünftig den Biotopentwicklungsraum „12 Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und 13b „Gemeinbedarfsflächen“ darstellen. Eine Anpassung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes wäre, soweit notwendig, Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.

2. Zu berücksichtigende Planungen bzw. Senatsbeschlüsse

2.1 Vertrag für Hamburg

Gemäß des vorliegenden GrobAbstimmungspapiers soll die im Plangebiet verbleibende Wohnbebauung perspektivisch gesichert, ggf. angepasst und über Allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden. Im geltenden Bebauungsplan Schnelsen 12 sind am Ellerbeker Weg und im inneren Bereich des Plangebiets reine Wohngebiete mit maximal einem bzw. zwei Vollgeschossen in offener Bauweise als Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser und einer Grundflächenzahl von maximal 0.3 bzw. 0.2, teilweise mit begrenzter höchstzulässiger Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden festgesetzt. Gegenwärtig ist keine Einschätzung des Wohnungsbaupotenzials möglich. Sollten im weiteren Planungsverlauf die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Schnelsen 12 Bestand haben bzw. (in Teilen) neue Wohnbebauung geschaffen werden, wird darauf hingewiesen, dass gemäß des „Vertrags für Hamburg – Wohnungsneubau“ im Zusammenhang mit dem „Bündnis für das Wohnen in Hamburg“ im Geschosswohnungsbau ein Anteil von mindestens 30 % öffentlich geförderten Wohnungen entstehen soll. Davon sind 1/3 der Wohnungen mit Belegungsbindungen für vordringlich Wohnungssuchende vorzusehen (WA-Wohnungen), jedoch nicht mehr als 10% der Wohneinheiten des Gesamtvorhabens. Auch Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser können im geförderten Segment entstehen.

2.2 „Hamburger Maß – Leitlinien zur lebenswerten kompakten Stadt“ (Senko-Drs. 190912/8)

Grundsätzlich ist zu prüfen, wie bei der Umsetzung von städtebaulichen Lösungen angemessen mit Dichte und Höhe der Bebauung umzugehen ist und welche Instrumente und Maßnahmen hierfür im Sinne der Leitlinie ergriffen werden können.

2.3 „Gründachstrategie“, Drs. 20/11432

Im Planverfahren ist grundsätzlich zu prüfen, ob Dachbegrünungen und Dachgärten auf geeigneten Gebäuden mit Flachdach oder flachgeneigten Dächern festgesetzt werden können.

2.4 Zur Sicherung von Flächen für die Neugründung einer Campus-Schule und aufgrund weiterer Entwicklungsimpulse – insbesondere Ausbau der vorhandenen AKN-Strecke zur S-Bahnlinie S21, Holsteiner Chaussee als Teil einer Magistrale von gesamtstädtischer Bedeutung – wurde u. a. für den Geltungsbereich des Plangebiets die Vorkaufsrechtsverordnung Magistrale Holsteiner Chaussee erlassen (Beschluss vom 29. September 2020). Unter Berufung auf die in der Vorkaufsrechtsverordnung formulierten Entwicklungsziele wird um Überprüfung der magistralenbegleitenden Bebauung im Rahmen des weiteren Verfahrens und des angestrebten Wettbewerbs insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte gebeten:

- Für die Attraktivität der Schule und die Identifikation im Stadtteil sowie die Magistralenentwicklung ist es wichtig, dass die Schule sichtbar von der Holsteiner Chaussee ist und ein Teil der Gebäude direkt an der Holsteiner Chaussee realisiert werden kann.
- Entlang der Magistrale Holsteiner Chaussee dominiert bisher eine sehr kleinteilige und niedrige (I- bis II-geschossige) Wohnbebauung mit Einfamilien- und Reihenhäusern. Mit einer Nachverdichtung und einer intensiven Nutzungsmischung aus Arbeit, Wohnen und Infrastruktur soll hier ein urbaner, lebendiger und attraktiver Stadtraum entstehen.

Es wird um Beteiligung des Oberbaudirektors im Rahmen des Wettbewerbs gebeten. Bei der Schaffung von neuem Wohnraum sind die wohnungspolitische Ziele (Drittelmix) zu beachten.

3. Hinweise und Sonstiges

3.1 Eine Beteiligung des Umlandes ist erforderlich:

3.2 Beachtung der Hinweise zu möglichen Untersuchungsbedarfen, die von Seiten der BSW im Rahmen der Grobabstimmung abgegeben wurden.

Die Ausgleichsflächen im Innenbereich sind Flächen des letztmalig 2018 abgestimmten Kleingartenersatzflächenpools. Diese stellt eine der wenigen planrechtlich gesicherten Dauerkleingartenflächen des Bezirks dar. Das Bezirksamt muss hierzu eine Einschätzung geben, wo und an welcher Stelle der Wegfall dieser Dauerkleingartenflächen kompensiert werden kann.

Die Gründachstrategie des Senats wird weiterentwickelt und um die Fassadenbegrünung ergänzt. Mit der in Bearbeitung befindlichen Drucksache „Strategie Grüne Fassaden“ wird ein Instrumentarium geschaffen, mit dem ein verstärkter Ausbau der Wand- und Fassadenbegrünung bewirkt werden soll. Die Strategie ist ein Baustein des Hamburger Klimaplanes und der Qualitätsoffensive Freiraum um die positiven Auswirkungen auf das Lokalklima und den Stadtraum umfänglich auszuschöpfen. Im Planverfahren soll geprüft werden, ob Fassadenbegrünungen festgesetzt werden können.

Die Holsteiner Chaussee beschreibt den Verlauf der historischen Altona-Kiel-Chaussee, der ersten ingenieurstechnisch geplanten und gebauten Kunststraße in Schleswig-Holstein. Diese war auf ihrer gesamten Länge als Allee aus Pappeln, Linden, Ahorn, Ulme und zum Teil Eichen gestaltet. Zur Sichtbarmachung dieser Chaussee ist es Ziel der Landschaftsplanung den Alleen-Charakter wieder herzustellen. Ebenso gibt es länderübergreifende Bestrebungen dieses Ansinnen weiter zu verfolgen.

Am westlichen Rand des Vorhabengebiets verläuft parallel zur Gleistrasse der AKN eine gesamtstädtisch bedeutsame Hauptwegeverbindung. Im Lückenschlussprogramm ist dieser Abschnitt mit der Kennung E-L-11 „Eisenbahnlängsweg Nord“ gekennzeichnet. Im Planverfahren ist der Grunderwerb zu prüfen, um die mittelfristige Umsetzbarkeit zur Schließung dieser Lücke im Freiraumverbund zu ermöglichen. Mindestens jedoch ist die planrechtliche Sicherung anzustreben.

Hinsichtlich der bestehenden westlich angrenzenden Bahnlinie sollte je nach Entfernung der künftigen Schulgebäude zu den Bahnstromanlagen geprüft werden, ob ein Gutachten über die Einhaltung der Grenzwerte für elektromagnetische Felder im Sinne der 26. BImSchV erstellt werden muss. Ein Problem bei etwaigen Magnetfeldeinwirkungen könnte sich ergeben, wenn auf der Bahnstrecke Züge mit Wechselstrom fahren.

Es ist eine Erschütterungsuntersuchung vorzusehen, sofern die geplante Bebauung näher als ca. 50 m an die Bahngleise heranrückt.

Bei der Planung der Sportanlage muss beachtet werden, dass der Schulsport nach SportanlagenlärmschutzVO (18. BImSchV) privilegiert ist. Sofern die Sportflächen außerhalb des Schulbetriebs, z. B. von privaten Sportvereinen genutzt werden sollen, entfällt diese Privilegierung. Hierdurch könnten ggf. Sportlärmkonflikte mit dem angrenzenden WR entstehen. Dieses sollte im Lärmgutachten beachtet und die Auswirkungen im Rahmen der Festsetzung des Bestands zur Art der baulichen Nutzung (WR in WA) berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Lärmgutachtens sollte auch eine Prüfung des einwirkenden Gewerbelärms aus südwestlicher Richtung erfolgen.



Eingangsnummer: Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 24.06.2021	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH Abteilung: Bereich Schienenverkehr / Planung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Elektrifizierung der AKN-Strecke nicht perspektivisch geplant ist, sondern ab 2023 erfolgen wird, weshalb wir hierzu um Abstimmung mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen AKN bitten.

Eingangsnummer: Nr.: 1014	Details
eingereicht am: 14.07.2021	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Grobabstimmung / Frühzeitige Beteiligung TöB Institution: AKN Eisenbahn AG Abteilung: Abt. Bauwesen/Infrastruktur Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: Stellungnahme AKN Eisenbahn GmbH.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie vorab unsere Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

AKN Eisenbahn GmbH · Rudolf-Diesel-Straße 2 · 24568 Kaltenkirchen

Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Grindelberg 62-66
20144 Hamburg

Per E-Mail an:
[REDACTED]@eimsbuettel.hamburg.de

AKN Eisenbahn GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 2
24568 Kaltenkirchen
Telefon 04191 933-0
www.akn.de

Ihr Ansprechpartner:

[REDACTED]
Telefon 04191 933- [REDACTED]
bau@akn.de@akn.de

**Bebauungsplan-Entwurf Schnelsen 97 (Ellerbeker Weg) mit Änderung
des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms
Stellungnahme der AKN Eisenbahn GmbH**

12.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des B-Plan -Entwurf Schnelsen 97 sowie des F-Planes
Schnelsen der Freien- und Hansestadt Hamburg entsprechend den vorgelegten
Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend
aufgeführten Bemerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden:

1. Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.
2. Die Anliegergrundstücke an dem Bahngelände sind durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigungen gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das unbefugte Betreten und Befahren der AKN-Flächen zu verhindern. Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen erhalten.
3. Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden.
Bei den ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung bestimmte Pflanzabstände für Sträucher und Bäume einzuhalten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Richtlinie 822 – Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle der DB AG.

4. Aufgrund der bereits planfestgestellten Elektrifizierung der Strecke sind unter anderem metallische bauliche Anlagen grundsätzlich außerhalb eines Schutzbereiches von 4,00 m zur nächstliegenden Gleisachse zu errichten.
Innerhalb dieses Bereiches besteht die Notwendigkeit Strom führende Bauteile zu erden bzw. zu kürzen. Bei Fragen in diesem Zusammenhang setzen Sie sich bitte mit uns unter der Telefonnummer 04191 / 933- oder in Verbindung.
5. Grundstücksbelegenheiten (Zufahrten) in der Nähe eines öffentlichen Bahnüberganges für Kraftfahrzeuge sind zur Gewährleistung einer sicheren Verkehrsabwicklung grundsätzlich in einem Mindestabstand von 27 m vor dem Bahnübergang zu errichten. Gemessen wird von dem Andreaskreuz bis zum Beginn einer Auffahrt.
6. Als Grundlage aller materiellen Regelungen für diese/solche Maßnahmen gilt der Veranlassergrundsatz.
7. Hinsichtlich der Belange des öffentlichen Personenverkehrs bitten wir, die Stellungnahme des Hamburger Verkehrsverbundes zu berücksichtigen.
8. Bei Bauvorhaben in Bahnnähe bis zu 40 m ist die AKN Eisenbahn GmbH als Eigentümerin der Infrastruktur und Eigentümerin der Grundstücke - in jedem Fall eines Bauantragsverfahrens - zu beteiligen um u.a. Gefahren durch den Eisenbahnverkehr oder für den Eisenbahnverkehr gem. § 315 StGB - auch aus Unwissenheit - zu verhindern. Bei einer direkt angrenzenden Bebauung oder Nutzung ergibt sich die notwendige Beteiligung gem. § 71 der HBauO „Nachbarliche Belange“.
9. Neben den vorgenannten Rahmenbedingungen sind für die Erstellung des B-Plan – Entwurfes Schnelsen 97 (Rugenbergener Weg) die Festlegungen des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses für die Elektrifizierung der AKN -Strecke A1/S21 (PFA 1 in Hamburg) zu berücksichtigen.

Parallel zur Eisenbahntrasse wird eine Verstärkerleitung als Bestandteil der Oberleitungsanlage errichtet. Diese Verstärkerleitung befindet sich unmittelbar an der Grenze zum geplanten B-Plan Schnelsen 97. Es ist daher erforderlich auf den Flächen des B-Planes im Grenzbereich zur Eisenbahntrasse Sicherheitsabstände einzuhalten. Die Einhaltung der Sicherheitsabstände regelt nachfolgend aufgeführter Punkt 2.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.11.2018 .

" 2.3 Freihaltung der Oberleitungsmasten und Verstärkerleitungen - Entschädigungspflicht

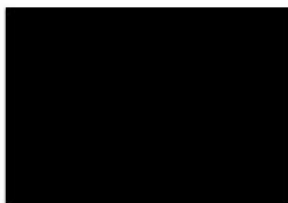
Die Oberleitungsmasten und Verstärkerleitungen sind in einem Umkreis von 2,50 m aus Sicherheitsgründen freizuhalten. Soweit sich dieser Schutzabstand auf den Flächen Dritter befindet, weist die Planfeststellungsbehörde auf die Regelungen des § 18 Abs. 2 und 3 Landeseisenbahngesetz (LEG) hin. Soweit auf Flächen Dritter für die Freihaltung der Oberleitungsmasten und Verstärkerleitungen eine erstmalige Beseitigung nach § 18 Abs. 2 und 3 LEG erfolgt, erhalten die Eigentümer dieser Flächen dem Grunde nach eine Entschädigung für die teil- oder vollständig beseitigten Einrichtungen i. S. d. § 18 Abs. 2 LEG (z. B. Anpflanzungen, Zäune, Stapel). Die Vorschriften des Hamburgischen Enteignungsgesetzes gelten entsprechend."

Mit dem Ziel kurzfristig in die Grundstückverhandlungen einzutreten, wurden die betroffenen Eigentümer hierzu inzwischen durch die AKN angeschrieben.

Die von der Freihaltung der Sicherheitsabstände tangierten Teilflächen sind den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen.

Freundliche Grüße

AKN Eisenbahn GmbH

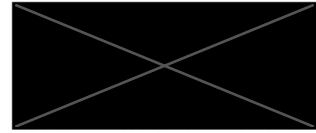


Anlagen

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21, 20535 Hamburg

Per email
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Grindelberg 62-66

20144 Hamburg



E-Mail: AGNaturschutz@web.de

Unsere Zeichen:



Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:

23.6.2021



26.7.2021

**Bebauungsplan-Entwurf Schnelsen 97 (Ellerbeker Weg) mit Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms - Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB –
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. Entwurf wie folgt Stellung:

Durch den Bebauungsplan Schnelsen 97 (ca. 6 ha) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer weiterführenden Schule mit perspektivisch sieben Zügen, Schulhof, Sporthallen und Außensportflächen geschaffen und Anpassungen der Wohnbebauung im weiteren Verfahren geprüft werden. Damit sollen die zukünftigen Bedarfe gemäß Schulentwicklungsplan 2019 gedeckt werden, die aus Neubebauung, immer mehr Nachverdichtung und dem Zuzug weiterer Familien in Eidelstedt und Schnelsen resultieren, wobei man den mitzuwachsenden Schulneubau bisher vergessen zu haben scheint.

Im Umweltbericht ist darzulegen warum dieser Standort auf bisher unversiegelten und extensiv genutzten Grünlandflächen im Grünbereich der Landesgrenze beansprucht werden soll und welche Standortalternativen betrachtet worden sind.

Auswirkung der Planung:

Die Planung wird erhebliche Umweltauswirkungen verursachen (vgl. Scopingpapier) und es kann zu Eingriffen in das Landschaftsschutzgebiet, in die festgesetzten Ausgleichsflächen des Bebauungsplans Schnelsen 12, sowie in Flächen mit Bedeutung für den Artenschutz kommen.

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:
Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung – e.V.
Naturwacht Hamburg e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Betreff: WG: Bebauungsplan-Entwurf Schnelsen 97 (Ellerbeker Weg)
Datum: Montag, 9. August 2021 um 13:32:00 Mitteleuropäische Sommerzeit
Von: Bebauungsplanung (Eimsbüttel)
An: [REDACTED]
Anlagen: image001.jpg, image002.jpg, image003.jpg, image004.png, Ellerbeker Weg.pdf

Von: asset-management@gasnetz-hamburg.de [mailto:asset-management@gasnetz-hamburg.de]
Gesendet: Montag, 9. August 2021 11:28
An: Bebauungsplanung (Eimsbüttel) <bebauungsplanung@eimsbuettel.hamburg.de>
Betreff: [EXTERN]-AW: Bebauungsplan-Entwurf Schnelsen 97 (Ellerbeker Weg)



Stellungnahme Gasnetz Hamburg

Datum: 09.08.2021

[REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir Versorgungsanlagen, die der öffentlichen Gasversorgung dienen. Schutzstreifen bei der HD 16 Leitung beträgt 0,5 m . Bauliche Einwirkungen einschließlich des Errichtens von Bauwerken, sowie das

Anpflanzen von Bäumen im Bereich der Gasversorgungsanlagen sind nicht gestattet. Annäherungen bedürfen einer vorherigen Absprache und Zustimmung der Gasnetz Hamburg GmbH.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Asset Management

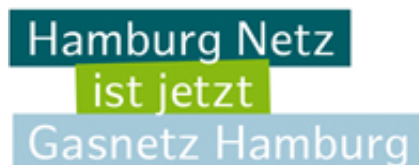
[REDACTED]

[REDACTED]

Gasnetz Hamburg GmbH
Ausschläger Elbdeich 127
20539 Hamburg

www.gasnetz-hamburg.de

Gasnetz Hamburg GmbH, Sitz: Hamburg, Amtsgericht Hamburg, HRB 110712
Geschäftsführung: Udo Bottlaender, Christian Heine

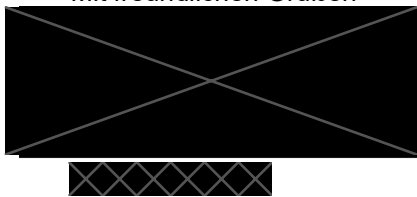


Gasnetz Hamburg GmbH, Sitz: Hamburg, Amtsgericht Hamburg, HRB 110712
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Senator Jens Kerstan
Geschäftsführung: Michael Dammann, Christian Heine

Im Zuge der vorzunehmenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, für die als Grundlage u.a. eine aktuelle Biotopkartierung der Flächen und ein Artenschutzgutachten mit Erfassung bedeutsamer Habitatstrukturen und artenschutzrechtlicher Prüfung erforderlich sind, ist darzulegen, wo und wie der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt und die Funktionen innerhalb des B-Plangebietes bzw. im räumlichen Zusammenhang erfolgen soll. Hierzu heißt es: „Es wird ebenfalls *angestrebt*, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen vor Ort innerhalb des Plangebiets zu verorten und entsprechend festzusetzen.“ Dies ist nicht nur anzustreben, sondern die erforderlichen Ausgleichsflächen/-maßnahmen sind eingriffsnah festzusetzen und zuzuordnen.

Es ist zu prüfen, ob im Zuge der geplanten Bebauung Flächen des Landschaftsschutzgebietes und des Biotopverbundes beansprucht werden. In diesem Fall wird gemäß dem Vertrag für Hamburgs Stadtgrün (Drucksache 21/16980) eine entsprechende Kompensation erforderlich, die nachzuweisen ist.

Mit freundlichen Grüßen





Von: [Redacted]
Gesendet: Mittwoch, 22. März 2023 15:14
An: [Redacted]
Cc: [Redacted]
Betreff: Bauleitplanverfahren_Schnelsen 97_Gemeinde Rellingen



im Sommer hatten wir bzgl. des Bauleitplanverfahrens Nr. 97 Schnelsen telefoniert, da wir im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben hatten.

Wir hatten damals telefonisch besprochen, dass wir als Gemeinde Rellingen vorsorglich per Mail eine nachgereichte Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung rausschicken. Hiermit möchten wir zum geplanten Bauleitplanverfahren folgende Hinweise/Bedenken äußern:

Durch die Umsetzung des B-Plan Schnelsen 97 und die damit verbunden Versiegelung, darf keinesfalls eine Erhöhung der Enleitmenge in die Regenrückhaltebecken „Flagentwiet“ erfolgen. Die Becken scheinen nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr ausreichend dimensioniert zu sein. In den letzten Jahren hat sich der Wasserstand sukzessive erhöht. Auf Rellinger Gebiet hat dies an beiden Einleitpunkten ein Rückstau in den Entwässerungsleiten zur Folge. Auch bei Trockenwetterabfluss laufen die besagten Kanäle nicht mehr „leer“. Im weiteren Bauleitplanverfahren ist die Gemeinde Rellingen weiterhin zu beteiligen.

Wir bitten darum uns im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens zu beteiligen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Rellingen
Fachbereich Planen und Bauen

Stadtplanung

E-Mail: [Redacted]

Telefon: [Redacted]

Telefax: [Redacted]

D-25462 Rellingen, Hauptstrasse 60

Internet: www.rellingen.de

[Hinweise zum Datenschutz](#)

